

Amtsblatt

Nr. 51

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

Jahrgang 2025

Göttingen, 04.12.2025

Nr. 51

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 22. Kreistagssitzung am 10.12.2025	1150
Bekanntmachung - Wegfall Erörterungstermin	1152
Sachlicher Teilplan Windenergie 2. Entwurf 2025	1154
Entgeltordnung für die Nutzung von Leistungen auf den Entsorgungsanlagen	1157

B. Veröffentlichungen der GemeindenStadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 070 "Bahnhofstraße-West"	1162
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	
Bekanntmachung zur Berufung der Stadtwahlleitung	1164

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2023	1165
Bekanntmachung der Wahlleitung für die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (Kommunalwahl) sowie für die Direktwahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin am 13.09.2026	1166
Hinweisbekanntmachung	1167
Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe für das Geschäftsjahr 2024	1168
Satzung über die abweichende Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubebitragssatzung) vom 24.11.2005, zul. geändert am 01.04.2019, für die Straßenausbaumaßnahme Kornmarkt/Marientorstraße	1170
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von	1171

Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe(Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013	
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.12.2023	1176
6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019	1177
14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23. Februar 2012	1178
<u>Gemeinde Staufenberg</u>	
Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020	1179
Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofssatzung)	1180
C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<hr/>	
<u>Abwasserverband Harstetal</u>	
Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2026	1194

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 10.12.2025 um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Stadthalle Osterode am Harz, Dörgestraße 28, 37520 Osterode am Harz, zu seiner 22. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Feststellung eines Sitzverlustes: Herr Kreistagsabgeordneter Dr. Patrick Jung-Dietrich; Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG; Genehmigung des Protokolls über die 21. öffentliche Sitzung des Kreistages am 24.09.2025; Mitteilungen und Berichte; Ausschussumbesetzungen: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion - Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE - Umbesetzung von Ausschüssen und Berufung hinzugewählter Mitglieder in den Schulausschuss; 1. Nachtragshaushalt 2025/2026: Überblick über wesentliche Schwerpunkte; Bericht über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis Göttingen nach § 9 (7) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für den Berichtszeitraum 2022 bis 2024; Ernennung zum Leitenden Kreisverwaltungsdirektor; Besetzung der Stelle der Fachbereichsleitung im Fachbereich Jugend beim Landkreis Göttingen; Erhebung von Verwaltungsgebühren der Rechnungsprüfung: Gebührensatz im Haushaltsjahr 2026; Übertragung von Prüfungsaufgaben gem. § 155 Abs. 2 NKomVG auf das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Göttingen; Prüfung des Vereins "Harzverband e.V."; Unterrichtung über die Aufnahme eines Kredites; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen; Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2024 sowie die Entlastung des Landrates; Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtab schlusses für das Haushaltsjahr 2024; Neubau der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Ebergötzen: überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung gemäß § 119 NKomVG im Haushaltsjahr 2025; Radwegneubau zwischen Waake und Södderich (K8/B27): überplanmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr 2025 gemäß § 117 I NKomVG; Antrag der FDP-Fraktion: Integrierter Hitze- und Hochwasserschutz im Landkreis Göttingen in Kooperation mit der Stadt Göttingen; Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Göttingen - mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Göttingen; Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN): Vorbereitung der 9. Sitzung der Verbandsversammlung - Nahverkehrsplan Süd-Niedersachsen; Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN): Vorbereitung der 9. Sitzung der Verbandsversammlung - VSN Restrukturierung; Zuwendung des Landkreises Göttingen für die notwendige Sanierung des historischen Rathauses Hann. Münden; Änderungsbeschluss zu Vorlage Nr. 0081/2025 - Erhöhung des Deckelungsbetrags für Heizungsanlagen und -systeme; Entsendung in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See; Abfallwirtschaftssatzung 2026 (Abfallsatzung) für den Landkreis Göttingen und Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung 2026 (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Göttingen; BBS III Göttingen: Grundsatzentscheidung zur künftigen Planung von Lüftungssystemen bei der Sanierung der Sporthallen; Einreichung einer Skizze für Mittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für die Sanierung der Sporthalle der BBS III in Göttingen; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Schulsozialarbeit stärken - Verstetigung und Ausbau, insbesondere auch an Gymnasien; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Fortführung, Sicherstellung und Umsetzung des Projekts „Schiela“ –

Schwimmcontainer für den Landkreis Göttingen, Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens sowie Prüfung alternativer Beschaffungs- und Finanzierungsmodelle; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Gleichstellung kommunaler Theater in der Landesförderung - Zukunft des Deutschen Theaters Göttingen sichern; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Investitions-Booster für den Landkreis Göttingen - Vergaberecht vereinfachen und Investitionen beschleunigen; Antrag der BSW-Fraktion: Resolution - Haus der Kulturen erhalten; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Marcel Riethig

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 04.12.2025, Az. 60.1 35 99

Fachbereich Bauen
-Immissionsschutz-

-Wegfall Erörterungstermin-

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock hat mit Schreiben vom 20.07.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Nordex N149-4.5 MW mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe über Grund von 240 m für WEA 01, WEA 03 bis WEA 06 sowie 241 m für WEA 02 beantragt. Die Nennleistung beträgt 4.5 MW je Windenergieanlage. Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Gieboldehausen, Flur 15, Flurstücke 191/1, 200, 212/1 und die Gemarkung Rollshausen, Flur 20, Flurstück 7 sowie Flur 21, Flurstücke 27, 33.

Der Landkreis Göttingen hat der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock mit Bescheid vom 03.01.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA 01, WEA 03 bis WEA 06 im Windpark Pinnekenberg) auf den Grundstücken in der Gemarkung Gieboldehausen, Flur 15, Flurstücke 200, 212/1 und in der Gemarkung Rollshausen, Flur 20, Flurstück 7; Flur 21, Flurstücke 27, 33 erteilt.

Im vorgenannten Genehmigungsverfahren wurde der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung am 06.06.2019 bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Zeitraum vom 07.06.2019 bis 08.07.2019 auf der Internetseite des Landkreises Göttingen und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und lagen als zusätzliches Informationsangebot in Papierform beim Landkreis Göttingen und der Samtgemeinde Gieboldehausen aus. Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 5, 19 UVPG erfolgte am 06.06.2019. Die Einwendungsfrist für die Öffentlichkeit endete am 08.08.2019.

Der Landkreis Göttingen hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 03.01.2022 unter dem 29.06.2023 und 05.03.2024 geändert. Die Genehmigungsentscheidung wurde durch einen anerkannten Umweltverband fristgerecht angefochten.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat auf dessen Klage hin mit Urteil vom 10.09.2024 - 12 KS 34/22 - festgestellt, dass der Bescheid vom 03.01.2022 in der Fassung der Bescheide vom 29.06.2023 und 05.03.2024 rechtswidrig und nicht vollziehbar ist, wobei die aufgezeigten Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1b Satz 1 UmwRG und die festgestellten materiellen Mängel nach § 7 Abs. 5 Satz 1 UmwRG durch ergänzendes Verfahren behoben werden können.

Auf Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz-1, 01662 Meißen, die Gesamtrechtsnachfolgerin der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG und somit Inhaberin der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 03.01.2022 in der Fassung der Bescheide vom 29.06.2023 und 05.03.2024 ist, wird nunmehr das vorbezeichnete ergänzende Verfahren durchgeführt.

Mit Bekanntmachung vom 07.08.2025 wurden die nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach Genehmigungserteilung im ursprünglichen Genehmigungsverfahren vorgelegten, entscheidungsreheblichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Umwelt enthalten, öffentlich bekannt gemacht und im Zeitraum vom 15.08.2025 bis einschließlich 15.09.2025 öffentlich ausgelegt. Die Frist für die Abgabe von Einwendungen endete am 15.10.2025.

Außerdem wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 17.12.2025 im Sitzungssaal 018 des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen angekündigt.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn der Antragsteller die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Des Weiteren soll nach § 16 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV bei Verfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Dieses gilt auch für UVP-pflichtige Anlagen.

Ein solcher Antrag wurde nicht gestellt. Die Genehmigungsbehörde hält die Durchführung eines Erörterungstermin für nicht geboten, weil die vorliegenden 234 Einwendungen nach ihrer Einschätzung keiner Erörterung bedürfen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung von Bedeutung sind. Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar.

Der für den 17.12.2025 vorgesehene Erörterungstermin findet daher nicht statt.

Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen (www.landkreisgoettingen.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<https://uvp-verbund.de/startseite>).

Göttingen, den 04.12.2025

In Vertretung

Gez.

Frage

Sachlicher Teilplan Windenergie 2. Entwurf 2025 für den Landkreis Göttingen

Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

I.

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 2 vom 12.01.2017, S. 7-12 ist mit dem Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Göttingen auch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung eingeleitet worden.

Aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Energiewende und des einhergehenden beschleunigten Ausbaus der Windenergie an Land hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.05.2023 beschlossen, das Thema Windenergie aus dem RROP Entwurf abzukoppeln und in einem eigenen Verfahren weiterzuführen. Bereits durchlaufene Verfahrensschritte im RROP-Verfahren (Allg. Planungsabsichten/Scoping Termin) müssen im abgekoppelten Verfahren für den Teilplan nicht wiederholt werden.

Formell handelt es sich um ein sachliches Teilprogramm Windenergie gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) – nachfolgend und in den Dokumenten der Beteiligung benannt als sachlicher Teilplan Windenergie. Darin legt der Landkreis Göttingen Flächen für die Windenergienutzung in seinem Planungsraum fest, um mit diesem erheblichen raumordnerischen Beitrag in Addition anrechenbarer Windenergieflächen nach § 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), der Verpflichtung aus dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) entsprechend, die Erreichung des regionalen Teilflächenziels 2032 sicherzustellen.

Bei der Aufstellung des sachlichen Teilplans Windenergie des Landkreises Göttingen ist eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird entsprechend in einem Umweltbericht dokumentiert.

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 beschlossen, die Beteiligung zum 1. Entwurf 2024 des sachlichen Teilplans Windenergie gem. § 9 Abs. 2 ROG einzuleiten. Im Zuge der Beteiligung bestand für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Zeitraum vom 07.06.2024 bis einschließlich 22.07.2024 die Gelegenheit, zum Entwurf des sachlichen Teilplans Windenergie Stellung zu nehmen.

II.

Aufgrund der im genannten Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen ist der 1. Entwurf 2024 des sachlichen Teilplans Windenergie überarbeitet worden. Die Änderungen betreffen dabei die beschreibende Darstellung, die zeichnerische Darstellung, die Begründung inkl. Gebietsblätter und Beikarten, den Umweltbericht inkl. FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Vorranggebiete Windenergienutzung.

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat in seiner Sitzung vom 24.09.2025 beschlossen, die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG zu beteiligen.

Der Landkreis Göttingen als planaufstellende Stelle gibt der Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025 des sachlichen Teilplans Windenergie, bestehend aus den folgenden im Internet zu veröffentlichten Unterlagen:

1. Entwurf der Satzung, bestehend aus
 - a. Satzungstext
 - b. Beschreibende Darstellung
 - c. Zeichnerische Darstellung (im Maßstab 1:50.000)
2. Begründung mit Anlage (Gebietsblätter) und Beikarten
3. Umweltbericht (Strategische Umweltpflege) mit Anlage (FFH-Prüfungen)
4. Abwägungssynopse der Stellungnahmen zum 1. Entwurf 2024 des sachlichen Teilplans Windenergie

Der sachliche Teilplan Windenergie des Landkreises Göttingen bezieht sich auf das gesamte Kreisgebietes des Landkreises Göttingen, mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Göttingen. Innerhalb der Planunterlagen sind zudem alle Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf 2024 farblich durch Blaudruck kenntlich gemacht.

Die aufgeführten Unterlagen werden im Zeitraum vom 12.12.2025 bis einschließlich 26.01.2026 im Internet unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

www.landkreisgoettingen.de/Themen-Leistungen/Bauen-Infrastruktur/Regionalplanung/Teilplan-Windenergie/Dokumente-und-Karten/

Innerhalb des benannten Zeitraums können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen dabei elektronisch übermittelt werden. Mit Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen kann insbesondere die eingerichtete Online-Beteiligungsplattform des Landkreises Göttingen genutzt werden. Auf der Seite der Online-Beteiligungsplattform des Landkreises Göttingen finden sich ebenfalls alle Planunterlagen des 2. Entwurf 2025 des Teilplans Windenergie zur Einsichtnahme sowie zum Herunterladen. Weiterhin ermöglicht die Einbindung der Plandokumente in diesem Portal das Verfassen einer Stellungnahme mit direktem Bezug zu Flächen in der Zeichnerischen Darstellung. Innerhalb des o. g. Zeitraums besteht die Möglichkeit, sich für die Online-Beteiligungsplattform zu registrieren und anschließend eine Stellungnahme zum 2. Entwurf 2025 des Teilplans Windenergie abzugeben. Die Online-Beteiligungsplattform kann über folgende Internetadresse abgerufen werden:

www.beteiligung-regionalplan.de/lk-goettingen-wind2

Daneben können auch andere elektronische Übermittlungswege genutzt werden. Zum Beispiel kann per E-Mail an regionalplanung@landkreisgoettingen.de Stellung genommen werden. Auch sind alle nichtelektronischen Äußerungsformen zulässig, insbesondere in schriftlicher und mündlicher Form.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet stellt der Landkreis Göttingen gem. § 9 Abs. 2 Satz 5 und 6 ROG eine andere leicht zu erreichende, analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung. Die oben aufgeführten Unterlagen liegen daher in Papierform **im Zeitraum vom 12.12.2025 bis einschließlich 26.01.2026** zusätzlich beim Träger der Regionalplanung in der Kreisverwaltung beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, im Vorzimmer des Fachbereichs Bauen, Raum 327, während der Servicezeiten (Montag, Mittwoch, Freitag jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 bis 16:00 Uhr) und nach Terminvereinbarung (Tel: 0551/525-2762 bzw. 0551/525-0 oder per E-Mail) zur allgemeinen Einsichtnahme und Stellungnahme aus.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zwecke des laufenden Regionalplanungsverfahrens (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind veröffentlicht unter:

www.landkreisgoettingen.de/datenschutzerklaerung/informationspflichten-der-fachbereiche

Fragen können auch an die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Göttingen gerichtet werden.

Göttingen, den 04.12.2025

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez. Riethig

Entgeltordnung des Landkreises Göttingen **für die Nutzung von Leistungen auf den Entsorgungsanlagen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Göttingen betreibt Entsorgungsanlagen, die Teile der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für den Landkreis Göttingen.
- (2) Entgelte, die nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Göttingen aufgrund dieser Entgeltordnung erhoben werden, dienen der Deckung der Kosten der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung.
- (3) Diese Entgeltordnung gilt für die Entsorgungsanlagen Hattorf am Harz, Deiderode, Breitenberg, und Dransfeld des Landkreises Göttingen und regelt die Forderung von Entgelten für angebotene umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

§ 2 Entgeltpflichtige und Entstehung des Entgeltes

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes als Schuldner*in ist verpflichtet, der/die die Leistungen in Anspruch nimmt, beziehungsweise der Auftraggeber. Schuldner*innen können natürliche und juristische Personen sein.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. dem Erwerb der Produkte.
- (3) Das Entgelt ist vor Ort in bar oder per Electronic Cash zu entrichten.
Gewerbliche Nutzer mit Kundennummer des Landkreis Göttingen können Sammelleitungen erhalten. Diese Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zu begleichen.

§ 3 Entgelte

Die Entgelte richten sich nach der Art und Menge der Inanspruchnahme der Leistung. Die Höhe der jeweiligen Entgelte ist der Anlage 1 der Entgeltordnung zu entnehmen.

§ 4 Umsatzsteuer

Die aufgeführten Leistungen sind Umsatzsteuerpflichtig. Die in der Anlage 1 angegebenen Gesamtpreise für die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen werden entsprechend der Preisangabenverordnung (PAngV)¹ dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 18.12.2024 außer Kraft.

Göttingen, den 28.11.2025

Der Landrat

gez. Riethig

Marcel Riethig

¹ Preisangabenverordnung (PAngV) vom 12.11.2021 (BGBl. I S. 4921), in der jeweils gültigen Fassung

**Anlage 1 zur Entgeltordnung des Landkreises Göttingen
für die Nutzung von Leistungen auf den Entsorgungsanlagen**

1. Verkauf von Kompost/Mulch

Produkt		Höhe des Entgeltes		Inanspruchnahme auf Entsorgungs- anlage/n
Bezeichnung	Menge	Netto	Brutto (inkl. 7 % Umsatzsteuer)	
Biogutkompost	< 0,20 t	3,71 €	3,97 €	EAB, EAD und EAH
	0,20 - 2,0 t	37,13 €/t	39,73 €/t	
	> 2,0 - 20 t	32,88 €/t	35,18 €/t	
	> 20 t	24,40 €/t	26,11 €/t	
Grüngutkompost	< 0,20 t	5,83 €	6,24 €	EAB und EAD
	0,20 - 2,0 t	64,71 €/t	69,24 €/t	
	> 2,0 - 20 t	58,34 €/t	62,42 €/t	
	> 20 t	43,49 €/t	46,53 €/t	
Grüngutmulch	< 0,20 t	5,83 €	6,24 €	EAB, EAD und EAH
	0,20 - 2,0 t	64,71 €/t	69,24 €/t	
	> 2,0 - 20 t	58,34 €/t	62,42 €/t	
	> 20 t	43,49 €/t	46,53 €/t	
Holzhäcksel ungesiebt	< 0,20 t	2,65 €	2,84 €	EAB und EAD
	0,20 - 2,0 t	21,22 €/t	22,71 €/t	
	> 2,0 - 20 t	18,03 €/t	19,29 €/t	
	> 20 t	13,79 €/t	14,76 €/t	
Holzhäcksel gesiebt	< 0,20 t	3,18 €	3,40 €	EAB und EAD
	0,20 - 2,0 t	30,76 €/t	32,91 €/t	
	> 2,0 - 20 t	26,52 €/t	28,38 €/t	
	> 20 t	23,34 €/t	24,97 €/t	
Holzhäcksel (Überlauf)	je Tonne	13,26 €/t	14,19 €/t	EAB und EAD

Produkt	Höhe des Entgeltes		Inanspruchnahme auf Entsorgungs- anlage/n
	Netto	Brutto (inkl. 7 % Umsatzsteuer)	
Biogutkompost (0 - 8 mm)	27,58 €/t	29,51 €/t	EAB und EAD
Biogutkompost (Erdenherstellung)	11,14 €/t	11,92 €/t	EAB und EAD

2. Verkauf von Leinetaler Gartenerde und Premium Blumenerde

Produkt		Höhe des Entgeltes		Inanspruchnahme auf Entsorgungsanlage/n
Bezeichnung	Menge	Netto	Brutto (inkl. 7 % Umsatzsteuer)	
Leinetaler Gartenerde	bis 10 l	1,06 €	1,13 €	EAB und EAD
	> 10 l - 0,20 t	6,36 €	6,81 €	
	> 0,20 t	27,58 €/t	29,51 €/t	
Premium Blumenerde (45 Liter)		8,04 €/Stück	8,60 €/Stück	EAB, EAD, EAH, EAZD

3. Verkauf von Abfallsäcken, Planen, Vorsortiergefäßen und Papiertütensets

Produkt	Höhe des Entgeltes		Inanspruchnahme auf Entsorgungsanlage/n
	Netto	Brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)	
Flachsack	2,40 €/Stück	2,86 €/Stück	EAB und EAD
Abdeckplane	4,00 €/Stück	4,76 €/Stück	EAB und EAD
Asbestsack - Big-Bags - (H)	11,60 €/Stück	13,80 €/Stück	EAB, EAD, EAH, EAZD
Asbestsack - Big-Bags - (F)	17,30 €/Stück	20,59 €/Stück	EAB, EAD, EAH, EAZD
Vorsortiergefäße	3,50 €/Stück	4,17 €/Stück	EAB, EAD, EAH, EAZD
Papiertütensets	2,85 € je Set	3,39 € je Set	EAB, EAD, EAH, EAZD

4. Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (inkl. Personal) und Verriegelung

Inanspruchnahme der Maschinen, Fahrzeuge	Höhe des Entgeltes je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde		Inanspruchnahme auf Entsorgungsanlage/n
	Netto	Brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)	
Radlader	23,80 €/ $\frac{1}{4}$ Stunde	28,32 €/ $\frac{1}{4}$ Stunde	EAB, EAD, EAH, EAZD
Raupe	22,91 €/ $\frac{1}{4}$ Stunde	27,26 €/ $\frac{1}{4}$ Stunde	EAB, EAD, EAH, EAZD
Gabelstapler	17,85 €/ $\frac{1}{4}$ Stunde	21,24 €/ $\frac{1}{4}$ Stunde	EAB, EAD, EAH, EAZD
Hoflader	18,59 €/ $\frac{1}{4}$ Stunde	22,12 €/ $\frac{1}{4}$ Stunde	EAB, EAD, EAH, EAZD
Pickup	14,12 €/ $\frac{1}{4}$ Stunde	16,80 €/ $\frac{1}{4}$ Stunde	EAB, EAD, EAH, EAZD
LKW	21,59 €/ $\frac{1}{4}$ Stunde	25,69 €/ $\frac{1}{4}$ Stunde	EAB, EAD, EAH, EAZD

Inanspruchnahme der Waage	Höhe des Entgeltes je Wiegung		Inanspruchnahme auf Entsorgungs- anlage/n
	Netto	Brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)	
Waage (Benutzung der Waage, außer i. R. der Anlieferung von Abfällen)	7,14 €/Wiegung	8,50 €/Wiegung	EAB, EAD, EAH, EAZD

Legende: EAB = Entsorgungsanlage Breitenberg

 EAD = Entsorgungsanlage Dransfeld

 EAH = Entsorgungsanlage Hattorf am Harz

 EAZD = Entsorgungsanlage Deiderode

Bekanntmachung

der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 070 „Bahnhofstraße-West“ der Stadt Herzberg am Harz

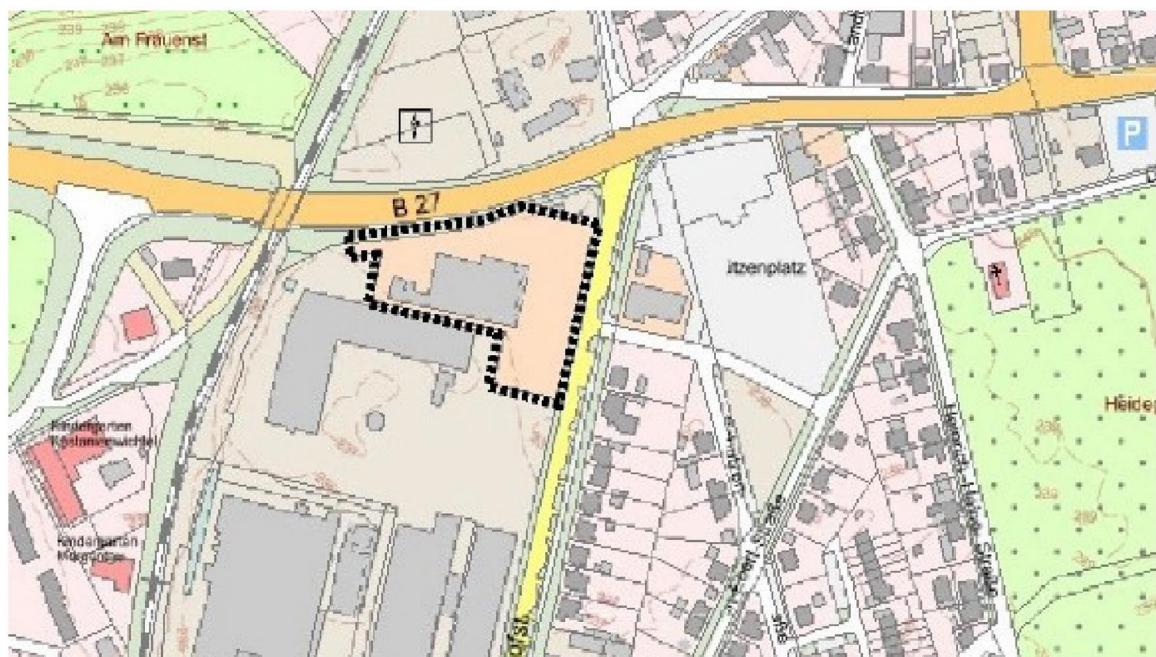
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 070 „Bahnhofstraße-West“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 070 „Bahnhofstraße-West“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 070 „Bahnhofstraße-West“ der Stadt Herzberg am Harz umfasst die Parzelle der Gemarkung Herzberg am Harz, Flur 9, Flurstück 2/32.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 070 „Bahnhofstraße-West“ kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich III, Bauen/Stadtplanung, Zimmer Nr. 152, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweis auf § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung

zur Berufung der Stadtwahlleitung

Gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich für das Gebiet der Stadt Herzberg am Harz anlässlich der Kommunalwahlen und der Direktwahl (Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) am 13.09.2026 Namen und Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt:

Stadtwahlleiter: Stadtoberamtsrat Wolfgang Weippert
Stellv. Stadtwahlleiter: Verwaltungsfachwirt Thomas Asche

Dienstanschrift der
Stadtwahlleitung: Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz

Herzberg am Harz, den 27.11.2025

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2023

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2023 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

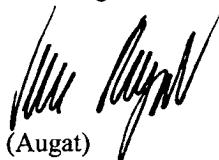
Der Jahresabschluss 2023 liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

05.12.2025 bis 15.12.2025

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.13, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 01.12.2025

Der Bürgermeister



(Augat)

Bekanntmachung

**der Wahlleitung für die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen
(Kommunalwahl) sowie für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am
13.09.2026**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), jeweils in zur Zeit geltenden Fassungen, gebe ich hiermit Namen und Dienstanschrift der Wahlleitung für das Gebiet der Stadt Osterode am Harz anlässlich der Kommunalwahl sowie der Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 13.09.2026 bekannt:

Gemeindewahlleiter: Erster Stadtrat Maik Wächter
stellvertretender Gemeindewahlleiter: Städtischer Oberrat Dirk Schlegel

Anschrift: Stadt Osterode am Harz
- Gemeindewahlleiter -
Rathaus (Kornmagazin)
Eisensteinstraße 1
37520 Osterode am Harz

Sonstige Erreichbarkeit: Tel.: (05522) 318 266, Fax: (05522) 318 358
E-Mail: mueller.k@osterode.de

Der Bürgermeister
gez. Augat



Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, den 25.11.2025

Hinweisbekanntmachung

Es finden folgende öffentliche Sitzungen statt:

am Montag, den 08.12.2025 um 16.00 Uhr, die 23. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Bildung, Ordnung und Tourismus im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

am Dienstag, den 09.12.2025 um 16.00 Uhr, die 33. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung, Sport und Waldwirtschaft im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

am Mittwoch, den 10.12.2025 um 16.00 Uhr, die 30. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und städtische Beteiligung, im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

am Donnerstag, den 18.12.2025 um 17:00 Uhr, die 42. Sitzung des Rates der Stadt Osterode am Harz im Ratssaal der Stadt Osterode am Harz, Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz

Die Tagesordnungen werden im digitalen Informationspunkt vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz sowie im Internet unter <https://sessionnet.owl-it.de/osterode/bi/info.asp> rechtzeitig vor der Sitzung einsehbar sein.

Der Bürgermeister

gez. Augat

**Jahresabschluss
der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH
für das Geschäftsjahr 2024**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH, Kassel, hat den Jahresabschluss und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2024 geprüft. Der Abschlussprüfer hat am 31. Oktober 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Osterode am Harz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Osterode am Harz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz hat nach § 34 Absatz 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung folgenden Vermerk festgestellt:

„Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz bestätigt gem. §§ 157, 158 NKomVG als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH, Kassel, mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfer vom 31.10.2025 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 enthält den nach § 33 Absatz 2 EigBetrVO vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 13.11.2025

(Lehmann)

Stadt Osterode am Harz

Rechnungsprüfungsamt"

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH haben jeweils am 27.11.2025 den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2024 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 31.10.2025 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes vom 13.11.2025 die vorbehaltlose Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 1.185.131,94 € und wird in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Bekannt gemacht gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2024 liegt vom 08.12.2025 bis einschließlich 16.12.2025 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Eisensteinstraße 1, Osterode am Harz, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 03.12.2025

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH

gez. Wächter

Geschäftsführung

Satzung

**über die abweichende Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für Straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung) in der Stadt Osterode am Harz vom 24.11.2005, zul.
geändert am 01.04.2019, für die Straßenausbaumaßnahme Kornmarkt/Mariendorfstraße**

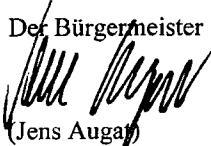
Artikel 1

Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) in der Stadt Osterode am Harz wird für die Straßenausbaumaßnahme Kornmarkt/Mariendorfstraße der Anteil der Beitragspflichtigen für den beitragsfähigen Aufwand gemäß § 4 Abs. 4 auf 30% festgesetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.12.2025 in Kraft.

Osterode am Harz, den 24.11.2025

Der Bürgermeister

(Jens Augat)

9. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen und des Maßregelvollzugsgesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 134), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes zu Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, Kommunalwahlgesetz sowie Kommunalwahlordnung, Beamtenversorgungsgesetz und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Absatz 2 „Gebührenpflicht“ erhält folgende Fassung:

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist in den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe bereits enthalten.

2. Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013

a.) Grabnutzungsgebühren

Diese Gebühren werden für die Vergabe von Nutzungsrechten der einzelnen Grabarten erhoben und beinhalten neben dem Erwerb des Nutzungsrechts für eine bestimmte Zeitspanne die Einrichtung, Abräumung (Grabmale, Einfassungen, Bepflanzung) sowie die Einebnung / Wiederherrichtung der Grabstellen. Des Weiteren beinhalten die Gebühren die Herrichtung, die Unterhaltung und die Veränderung der gärtnerischen Anlagen.

I. Ersterwerb von Nutzungsrechten

1. Urnengrabstätten / Ruhezeit 20 Jahre

1.1 Urnengrabstätte im Todesfall pro Stelle

1.365,84 €

Seite 1 von 5

1.2 Urnengrabstätte zu Lebzeiten pro Stelle	1.449,18 €
1.3 Partnergrabstätte im Todesfall pro Stelle	1.699,18 €
1.4 Partnergrabstätte zu Lebzeiten pro Stelle	1.782,51 €

In den Grabstätten nach Ziffer 1.1 bis 1.4 können pro Stelle bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Weiterhin sind bei den Partnergrabstätten nach Ziffer 1.3 und 1.4 die Pflege und die Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit enthalten.

2. Reihengräber für Erdbestattungen

2.1 Reihengrab für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Erwachsene, pro Stelle	1.915,64 €
2.2 Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, pro Stelle	1.282,51 €

Die Ruhezeit nach Ziffer 2.1 beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit nach Ziffer 2.2 beträgt 20 Jahre.

3. Familiengrabstätten für Erdbestattungen / Wahlgrabstätten / Ruhezeit 25 Jahre

3.1 Einzelgrabstelle, Erwerb im Todesfall, pro Stelle	1.978,14 €
3.2 Einzelgrabstelle, Erwerb zu Lebzeiten, pro Stelle	2.082,31 €
3.3 Doppelgrabstelle, Erwerb im Todesfall, für 2 Stellen	2.457,31 €
3.4 Doppelgrabstelle, Erwerb zu Lebzeiten, für 2 Stellen	2.561,48 €
3.5 Bei drei- oder mehrstelligen Familiengrabstätten, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 3.3, bei Erwerb im Todesfall, für jede weitere Stelle	1.738,55 €
3.6 Bei drei- oder mehrstelligen Familiengrabstätten, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 3.4, bei Erwerb zu Lebzeiten, für jede weitere Stelle	1.842,72 €

4. Grabkammern / Ruhezeit 20 Jahre

4.1 Grabkammer, Erwerb im Todesfall, pro Grabkammer	3.338,71 €
4.2 Grabkammer, Erwerb zu Lebzeiten, pro Grabkammer	3.422,04 €

5. Anonyme Grabstätten

5.1 Erdgrab, Ruhezeit 25 Jahre, pro Stelle	2.019,81 €
5.2 Urnengrab, Ruhezeit 20 Jahre, pro Stelle ¹ (inkl. 19% MwSt.)	1.724,51 €

6. Halbanonyme Grabstätten / Ruhezeit 20 Jahre

6.1 Urnengrab, pro Stelle ² (inkl. 19% MwSt.) mit Ausnahme der Partnergrabstätten Ziffer 1.3 und 1.4, pro Stelle	1.823,69 €
6.2 Urnengrab Baumbestattung Lerbach, pro Stelle ³ (inkl. 19% MwSt.)	2.170,77 €

Mit der Gebühr nach den Ziffern 5.1, 5.2, 6.1 und 6.2 wird zusätzlich noch die Grabpflege für die Nutzungsdauer abgegolten.

^{1,2,3} Gemäß Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.11.2020 im Bereich des Friedhofswesens (GZ III C 2 – S 7107/19/10004:008) unterliegt der Gebührensatz der Umsatzsteuerpflicht.

II. Verlängerung / Wiedererwerb von Nutzungsrechten

1. Einstellige Familiengrabstätte, pro Jahr	79,13 €
2. Zweistellige Familiengrabstätte, für 2 Stellen pro Jahr	98,29 €
3. Drei- oder mehrstellige Familiengrabstätte zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 2, für jede weitere Stelle und Jahr	69,54 €
4. Urnengrabstätte, pro Jahr	68,29 €
5. Grabkammer, pro Jahr	166,94 €
6. Gruft, pro Jahr	84,96 €
7. Urnen Partnergrabstätte, pro Jahr	84,96 €
8. Kindergrab, pro Jahr	68,29 €

Bei den Partnergrabstätten unter Ziffer 7. ist die Pflege und die Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Verlängerung des Nutzungsrechts enthalten.

b.) Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beinhalten das Öffnen und das Schließen des Grabs sowie das Abräumen und die Entsorgung von Kranzdekorationen.

1. Erdbestattungen

1.1 Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	199,24 €
1.2 Bestattung eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr oder eines Erwachsenen	
1.2.1 im Reihengrab mit Bagger	434,38 €
1.2.2 im Familiengrab mit Bagger	493,79 €
1.2.3 im Familiengrab in Handschachtung	1.089,46 €
1.2.4 auf einer anonymen Grabstelle mit Bagger	434,38 €

2. Bestattung in Grabkammern, sowie gemauerten Gruften

2.1 Bestattung in einer Grabkammer	400,45 €
2.2 Bestattung in einer gemauerten Gruft mit abnehmbarer Abdeckplatte	463,07 €
2.3 Bestattung in einer gemauerten Gruft mit gemauerte Decke	497,74 €

3. Urnenbestattung

3.1 Urnenbestattung, inkl. Partnergrabanlagen	171,03 €
3.2 Anonyme Urnenbestattung ⁴ (inkl. 19% MwSt.)	147,73 €
3.3 Halbanonyme Urnenbestattung ⁵ (inkl. 19% MwSt.)	147,73 €
3.4 Halbanonyme Urnenbestattung / Baumbestattung Lerbach ⁶ (inkl. 19% MwSt.)	160,69 €

c.) Ausgrabungen / Wiederbestattung / Umbettungen

1. Ausgrabungen

Bei einer Ausgrabung werden die tatsächlich anfallenden Personal- und Gerätestunden gemäß Verwaltungskostensatzung in Rechnung gestellt, da die Ausgrabungszeit je nach Zustand der Urne, des Sarges bzw. des Leichnams stark variieren kann.

Zusätzliche Kosten wie z. B. des Gesundheitsamtes oder des Bestatters sind hierin nicht enthalten.

^{4,5,6} Gemäß Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.11.2020 im Bereich des Friedhofswesens (GZ III C 2 – S 7107/19/10004:008) unterliegt der Gebührensatz der Umsatzsteuerpflicht.

2. Wiederbestattungen auf einem der städtischen Friedhöfe

Für Wiederbestattungen sind die unter Abschnitt b.) aufgeführten Bestattungsgebühren zu entrichten.

3. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz

Bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz sind jeweils die unter Ziffern 1. und 2. aufgeführten Gebühren für die Ausgrabung und die Wiederbestattung zu entrichten.

d.) Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle/Kühlkammern

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle / Kühlkammern beinhalten die Nutzung und die Unterhaltung der jeweiligen Einrichtung.

1. Benutzung der Kapelle (Ohne Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer)	
1.1 für Trauerfeier	300,00 €
1.2 für Aussegnung	150,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer pro Tag (Ohne Benutzung der Kapelle für eine Trauerfeier)	100,00 €

e.) Grabmalgenehmigungen

Mit der Grabmalgenehmigungsgebühr ist die Genehmigung zur Errichtung des Grabmales, die Prüfung ob wie genehmigt gebaut worden ist, sowie die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit abgegolten.

1. Für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen und Grabplatten werden erhoben:	
1.1 auf Urnen- sowie Partnergrabstätten	40,36 €
1.2 auf Kindergrabstätten	40,36 €
1.3 auf Reihengrabstätten	42,57 €
1.4 auf einstelligen Familiengrabstätten	42,57 €
1.5 auf Familiendoppelgrabstätten	42,57 €
1.6 auf Grabkammern/Grüften	40,36 €
1.7 auf halbanonymen Urnengrabstätten sowie auf den Gemeinschafts-grabanlagen mit Ausnahme der Partnergrabstätten (inkl. 19% MwSt.) ⁷	37,49 €

Die Gebühr unter Ziffer 1.7 enthält die Genehmigung zur Anbringung der Gedenktafel sowie die Prüfung, ob diese wie genehmigt angebracht wurde.

2. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer zusätzlichen Grabmales, einer Gedenkplatte oder eines Kreuzes werden erhoben	42,57 €
--	---------

⁷ Gemäß Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 23.11.2020 im Bereich des Friedhofswesens (GZ III C 2 – S 7107/19/10004:008) unterliegt der Gebührensatz der Umsatzsteuerpflicht.

f.) Verlegung und Unterhaltung von Begrenzungsplatten

Für die Verlegung und Unterhaltung von Begrenzungsplatten werden erhoben:

1. Für ein Kindergrab	129,18 €
2. Für ein Urnengrab	129,18 €
3. Für ein Reihengrab	206,69 €
4. Für ein einstelliges Familiengrab	226,06 €
5. Für ein Familiendoppelgrab	303,57 €
6. Für ein drei- oder mehrstelliges Familiengrab, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 5 für jede weitere angrenzende Stelle	77,51 €
7. Für eine Grabkammer	193,77 €

g.) Sonstige Gebühren

1. Umschreibung von Nutzungsrechten, inkl. Beratungsgespräch	31,50 €
2. Zulassungsgebühr für den Einbau von Urnenkammern	15,75 €
3. Versand von Urnen per Post bis 10 kg	26,24 €
4. Herrichtung von Gräbern bei vorzeitiger Einebnung je Stelle und Jahr	
4.1 Für ein Urnengrab	39,75 €
4.2 Für ein Kindergrab	39,75 €
4.3 Für ein Reihengrab	79,50 €
4.4 Für ein 1-stelliges Familiengrab	91,43 €
4.5 Für ein Familiendoppelgrab	182,85 €
4.6 Für jede weitere Stelle zusätzlich zu Nr. 4.5	91,43 €
4.7 Für eine Grabkammer	79,50 €
4.8 Für eine Gruft	119,25 €

In den Gebühren unter Ziffer 4. ist die Grünflächenpflege bis zum Ablauf der Ruhefrist / Nutzungszeit mit enthalten.

Artikel II

§ 1 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

§ 2 Bekanntmachung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Osterode am Harz, den 28.11.2025

Der Bürgermeister

- L. S. -

gez. Jens Augat

Seite 5 von 5

2. S a t z u n g

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.12.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes zu Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, Kommunalwahlgesetz sowie Kommunalwahlordnung, Beamtenversorgungsgesetz und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, 420) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 11. Dezember 2023 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Seite 1297) beschlossen.

Artikel I

1. § 5 „Gebührenhöhe“ erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse R 1	6,81 €
Reinigungsklasse R 2	3,40 €
Winterdienstklasse W	0,96 €.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Osterode am Harz, den 28.11.2025

Der Bürgermeister

-L.S.-

gez. Jens Augat

Seite 1 von 1

6. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes zu Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, Kommunalwahlgesetz sowie Kommunalwahlordnung, Beamtenversorgungsgesetz und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), der §§ 1, 2, 5, 6a, 8 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Seite 1162) beschlossen:

Artikel I

1. § 11 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die

a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung	4,64 €/cbm
b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	0,22 €/qm
c) dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen)	150,00 €/cbm
d) dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben)	150,00 €/cbm

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Osterode am Harz, den 28.11.2025

Der Bürgermeister

-L.S.-

gez. Jens Augat

Seite 1 von 1

**14. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 6 lautet wie folgt:

§ 6

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

(1) Die Stadtteile

- a) Düna,
- b) Marke,
- c) Riefensbeek-Kamschlacken,
- d) Ührde

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

- (2) In den unter Abs. 1 genannten Ortschaften erfolgt die Bestimmung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers auf Vorschlag aus der Mitte des Rates.
- (3) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 28.11.2025

Der Bürgermeister
gez. Augat



Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Staufenberg

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung vom 27.11.2025 das Ergebnis des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung aus der Haushaltsführung ausgesprochen.

Gemäß § 156 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist der Jahresabschluss öffentlich auszulegen und bekannt zu machen.

Der Jahresabschluß 2020 liegt in der Zeit von Montag, 08.12.2025 bis einschließlich Dienstag, 16.12.2025, zu den Öffnungszeiten (Montag-Donnerstag, 08:00-16:00 Uhr und Freitag, 08:00-12:00 Uhr), im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, nach telefonischer Terminvergabe unter 05543/301-0, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Staufenberg, 28.11.2025

gez.

Bernd Grebenstein (LS)
Der Bürgermeister

Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Staufenberg (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt	Inhalt	umfasst die §§
I.	Verwaltung, Zweckbestimmung, Schließung und Entwidmung	1 und 2
II.	Ordnungsvorschriften	3 bis 5
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften	6 bis 10
IV.	Arten der Grabstätten	11 bis 20
V.	Gestaltung der Grabstätten	21 bis 26
VI.	Friedhofskapelle	27 bis 32
VII.	Sonstige Vorschriften	33 bis 35
VIII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	36

I. Verwaltung, Zweckbestimmung, Schließung und Entwidmung

§ 1

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, soweit sie von ihr verwaltet werden.
- (2) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Staufenberg gelegenen Friedhöfe:

Friedhof Landwehrhagen
Friedhof Lutterberg
Friedhof Nienhagen
Friedhof Sichelstein
Friedhof Speele
Friedhof Spiekershausen
Friedhof Uschlag
Friedhof Dahlheim

- (3) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden:
- (4) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräberstätten erlischt, wird der/dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgräberstätte zur Verfügung gestellt.
- (5) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die dort Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig werden die Nutzungsberechtigten schriftlich informiert.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 2

Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Staufenberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Die Friedhöfe sind ganzjährig von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang – also bei ausreichendem Tageslicht – geöffnet.

§ 4

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die besonderen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf den Friedhöfen das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen Kinder- und Handwagen, Spezialfahrzeuge für Körper-behinderte, Fahrzeuge der Bestattungsunternehmen und Fahrzeuge der mit der Unterhaltung der Friedhöfe beauftragten;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) gewerbemäßig, ohne vorherigen Auftrag, zu fotografieren;
 - e) Druckschriften verteilen, soweit sie nicht im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - h) zu spielen, zu lärmeln oder Feuer anzuzünden;
 - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Grabpflege zu nutzen;
 - j) Spielgeräte mitzubringen und in Betrieb zu nehmen, die der Würde des Ortes entgegenstehen;
 - k) Tiere mit der Ausnahme von Blindenführhunden mitzubringen;
 - l) unbefugt Grabzubehör zu entfernen.
- (4) Wer gegen Ordnungsvorschriften handelt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 5

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung mit deren Erlaubnis ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Nachweis des Grabstelleninhabers zu führen.

- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstößen, kann die Friedhofsverwaltung die Ausführung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Dauer oder Zeit durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

- (1) Erd- und Feuerbestattungen werden unter Berücksichtigung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005, S. 381) in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung (Trauerfeier und Beisetzung) fest, Wünsche der Angehörigen werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. Bestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Verstorbene sollen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes beigesetzt bzw. eingeäschert werden.
- (2) Leichen, die nicht binnen acht Tagen, und Urnen, die nicht binnen eines Monats nach Einäscherung beigesetzt worden sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Sargträger werden von der Friedhofsverwaltung nicht gestellt.

§ 7

- (1) Särge für Erdbestattungen müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargasstattungen und Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Für Erdbeisetzungen sollen die Särge in der Regel nicht länger als 2,05 m, breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,75 m sein. Särge für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Größe der Särge bei der Anmeldung der Bestattung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Die Särge für Feuerbestattungen müssen aus Holz oder Zinkblech bestehen und frei von Metallbeschlägen sein.
- (4) Urnen, Überurnen und Aschekapseln müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 8

- (1) Die Gräber werden von den Bediensteten der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Bei der zweiten Belegung von Wahlgräbern ist von dem/der Nutzungsberechtigten zu veranlassen, dass vorhandene Grabmale sowie Pflanzungen und sonstige Anlagen im erforderlichen Umfang vorübergehend entfernt werden, um eine schadenfreie Herstellung der Bestattungsfläche zu gewährleisten. Die Friedhofsverwaltung kann mit der Durchführung dieser Arbeiten auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten beauftragt werden. Sie/Er kann ihrer-/seinerseits zugelassene Gewerbetreibende mit den Arbeiten beauftragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Die Mindestruhezeit nach jeder Bestattung beträgt 20 Jahre.

§ 10

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen werden nur von der Friedhofsverwaltung durchgeführt oder in Auftrag gegeben.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der/die Antragsteller/in zu tragen.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder neu begründet.
- (5) Die Wiederausgrabung von Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
 - a) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - aa) Reihengrabstätten (bis/ab 5. Lebensjahr),
 - bb) Wahlgrabstätten,
 - cc) Rasengrabstätten,
 - dd) Urnenreihengrabstätten,
 - ee) Urnenwahlgrabstätten,
 - ff) Urnenrasengrabstätten,
 - gg) Urnenbaumgrabstätten und
 - hh) Anonyme Grabstätten.
 - (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten und Grabarten wird in Belegungsplänen für jeden einzelnen Friedhof festgelegt und festgehalten. Ein Anspruch auf andere, als in den Belegungsplänen vorgesehene, Bestattungsformen besteht nicht.

(4) In der Anlage 1 werden die möglichen Bestattungs- und Grabarten auf den einzelnen gemeindlichen Friedhöfen dargestellt. Diese Anlage wird erstmalig durch Gemeinderatsbeschluss aufgestellt und künftig in Absprache mit den einzelnen Ortsräten durch Ratsbeschluss fortgeschrieben. Bestattungsformen, die in der Anlage auf einzelnen Friedhöfen nicht aufgeführt sind, werden dort auch nicht angeboten.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Veränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

(1) Die Grabstätten erhalten folgende Maße, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind:

Erdbestattungen

a) Reihengrabstätte:

Länge: 2,15 m, Breite: 0,90 m, Abstand zwischen den Grabstätten: 0,40 m

b) Wahlgrabstätte (zwei zusammengehörende):

Länge: 2,30 m, Breite 1,30 m, Abstand zwischen den Grabstätten: 0,40 m. Jede weitere hinzukommende Grabstätte: Breite 1,30 m

c) Rasengrabstätte:

Länge: 2,15 m, Breite: 0,90 m, Abstand zwischen den Grabstätten: 0,40 m

d) Grabstellen für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr:

Länge: 1,60 m, Breite: 0,70 m, Abstand zwischen den Grabstätten: 0,40 m

Feuerbestattungen

a) Urnenreihengrabstätte:

Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m, Abstand zwischen den Grabstätten: 0,30 m

b) Urnenwahlgrabstätten:

Länge: 0,80 m, Breite: 1,60 m, Abstand zwischen den Grabstätten: 0,40 m

c) Urnenrasengrabstätte:

Länge: 0,40 m, Breite: 0,50 m, Abstand zwischen den Grabstätten: 0,30 m

d) Anonyme Grabstätte:

Länge: 0,40 m, Breite: 0,50 m, Abstand zwischen den Grabstätten: 0,30 m

(2) Abweichungen von diesen Maßen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

§ 13 (Reihengrabstätten)

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen grundsätzlich erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstelle darf nur eine Erdbeisetzung vorgenommen werden. Außerdem dürfen zusätzlich drei Urnen von Angehörigen im Sinne des § 14 Abs. 4 nach der Erstbestattung beigesetzt werden. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit der Reihengrabstätte nicht überschritten wird bzw. das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für die neu beigesetzte Urne verlängert worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht an der Reihengrabstätte entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsabgabensatzung festgesetzten Gebühr. Der/Die Nutzungsberechtigte erhält eine Urkunde. Im Einzelfall kann die Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten gegen die entsprechende Gebühr verlängert werden.
- (5) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Reihenfolge der nachrangigen Nutzungsberechtigten festgelegt werden.
- (6) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann eigene Rechte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf Dritte übertragen.
- (7) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden Reihengrabsfelder oder Teile von ihnen wieder belegt oder zu anderen Zwecken benutzt.

§ 14 (Wahlgrabstätten)

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen die der Reihe nach belegt werden und an denen grundsätzlich erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Ein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte mit mehr als zwei Grabstellen besteht nicht.
- (2) Jede Wahlgrabstätte besteht aus zwei Grabstellen. Zusätzlich können bei Ersterwerb maximal zwei weitere Grabstellen hinzu gekauft werden (Dreier- oder Vierergrab). Ein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte mit mehr als zwei Grabstellen besteht nicht. Es darf pro Grabstelle nur eine Erdbeisetzung vorgenommen werden. In Wahlgrabstätten dürfen zusätzlich drei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit der gesamten Wahlgrabstätte nicht überschritten wird bzw. das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für die neu beigesetzte Urne verlängert worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsabgabensatzung festgesetzten Gebühr. Der/Die Nutzungsberechtigte erhält eine Urkunde. Im Einzelfall kann die Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten gegen die entsprechende Gebühr verlängert werden.
- (4) In Wahlgrabstätten können die zuerst verstorbenen Personen und ihre Angehörigen bestattet werden. Andere Personen dürfen nur beigesetzt werden, wenn die Friedhofsverwaltung zustimmt. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (5) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Reihenfolge der nachrangigen Nutzungsberechtigten festgelegt werden.
- (6) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann eigene Rechte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf Dritte übertragen.
- (7) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden Wahlgrabsfelder oder Teile von ihnen wieder belegt oder zu anderen Zwecken benutzt.

§ 15 (Rasengrabstätten)

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen grundsätzlich erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage

gleichzeitig bestimmt wird.

- (2) In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Erdbeisetzung vorgenommen werden. Außerdem dürfen zusätzlich drei Urnen von Angehörigen im Sinne des § 14 Abs. 4 nach der Erstbestattung beigesetzt werden. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit der Rasengrabstätte nicht überschritten wird bzw. das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für die neu beigesetzte Urne verlängert worden ist.
- (3) Die Pflege der Abteilung für Rasengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Pflegekosten (inkl. max. 2 Begrädigungen innerhalb der Nutzungszeit nach Ermessen der Friedhofsverwaltung) sind mit der Entrichtung der Bestattungsgebühren abgegolten.
- (4) Das Nutzungsrecht an der Rasengrabstätte entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsabgabensatzung festgesetzten Gebühr. Der/Die Nutzungsberechtigte erhält eine Urkunde. Im Einzelfall kann die Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten gegen die entsprechende Gebühr verlängert werden.
- (5) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Reihenfolge der nachrangigen Nutzungsberechtigten festgelegt werden.
- (6) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann eigene Rechte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf Dritte übertragen
- (7) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden Rasengrabortfelder oder Teile von ihnen wieder belegt oder zu anderen Zwecken benutzt.

§ 16 (Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Das Beisetzen einer zweiten Urne ist zulässig, sofern es sich um Angehörige gem. § 14 Abs. 4 handelt. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit der Urnengrabstätte nicht überschritten wird bzw. das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für die neu beigesetzte Urne verlängert worden ist.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten mit zwei Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden. Außerdem darf zusätzlich eine Urne von Angehörigen im Sinne des § 14 Abs. 4 je Grabstelle beigesetzt werden. Ein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte mit mehr als zwei Grabstellen besteht nicht. Zusätzliche Beisetzungen dürfen nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit der Urnengrabstätte nicht überschritten wird bzw. das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für die neu beigesetzte Urne verlängert worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Urnengrabstätten entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsabgabensatzung festgesetzten Gebühr. Der/Die Nutzungsberechtigte erhält eine Urkunde. Im Einzelfall kann die Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten gegen die entsprechende Gebühr verlängert werden.
- (4) Nach den Vorschriften der §§ 13, 14 und 15 dürfen Urnen außerdem in Reihen-, Wahl- und Rasengrabstätten beigesetzt werden.
- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften für Reihen-, Rasen- und Wahlgrabstätten sinngemäß auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 (Urnengrasengrabstätten)

- (1) Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle, die in einer separaten Abteilung des Friedhofes eingerichtet werden. Die Belegung erfolgt der Reihe nach und die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Das Beisetzen einer zweiten Urne ist zulässig, sofern es sich um Angehörige gem. § 14 Abs. 4 handelt. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit der Urnenrasengrabstätte nicht überschritten wird bzw. das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für die neu beigesetzte Urne verlängert worden ist.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Urnenrasengrabstätten entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsabgabensatzung festgesetzten Gebühr. Der/Die Nutzungsberechtigte erhält eine Urkunde. Im Einzelfall kann die Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten gegen die entsprechende Gebühr verlängert werden.
- (3) Die Pflege der Abteilung für Urnenrasengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Pflegekosten sind mit der Entrichtung der Bestattungsgebühren abgegolten.
- (4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Rasengrabstätten sinngemäß auch für Urnenrasengrabstätten.

§ 18 (Urnbaumgrabstätten)

- (1) Urnenbaumgrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle, die in einer separaten Abteilung des Friedhofes eingerichtet werden. Die Belegung erfolgt der Reihe nach und die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben.
- (2) In Urnenbaumgrabstätten werden nur Urnen beigesetzt.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Urnenbaumgrabstätten entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsabgabensatzung festgesetzten Gebühr. Der/Die Nutzungsberechtigte erhält eine Urkunde. Im Einzelfall kann die Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten gegen die entsprechende Gebühr verlängert werden.
- (4) Für die Beisetzungen wird ein Grabregister bei der Friedhofsverwaltung geführt. An der Grabstätte selbst sind keine Hinweise zulässig, die auf die dort bestattete Person schließen lassen.
- (5) Die Pflege der Abteilung für Baumurnengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Pflegekosten sind mit der Entrichtung der Bestattungsgebühren abgegolten. Die Gebührenhöhe regelt die Friedhofsabgabensatzung.
- (6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Rasengrabstätten sinngemäß auch für Urnenbaumgrabstätten.

§ 19 (Anonyme Grabstätten)

- (1) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle, die in einer separaten Abteilung des Friedhofes eingerichtet werden. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Die Grabstätte wird erst im Todesfall für eine Ruhezeit von 20 Jahren abgegeben.
- (2) In anonymen Grabstätten werden nur Urnen beigesetzt.
- (3) Die Beisetzung in einer anonymen Grabstätte erfordert den ausdrücklich erklärten Willen der verstorbenen Person. Es gelten die gesetzlichen Regelungen wie für Feuerbestattungen.

- (4) Für die Beisetzungen wird ein Grabregister bei der Friedhofsverwaltung geführt. An der Grabstätte selbst sind keine Hinweise zulässig, die auf die dort bestattete Person schließen lassen.
- (5) Die Pflege der Abteilungen für anonyme Bestattungen obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Pflegekosten sind mit der Entrichtung der Bestattungsgebühren abgegolten. Die Gebührenhöhe regelt die Friedhofsabgabensatzung.

§ 20

- (1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bestattung, soweit dies für die in dieser Satzung aufgezählten Grabstätten vorgesehen ist, gärtnerisch hergerichtet werden. Rasen- und Urnenrasengrabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Bestattung gemäß § 24 Abs. 3 mit einer Grabplatte zu versehen.
- (2) Rasengrabstätten werden zwischen drei bis sechs Monate nach der ersten Bestattung (je nach Witterung) bodengleich von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und mit Rasen begrünt.
- (3) Bis zum Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabstätten ordnungsgemäß instand zu halten. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Verantwortliche/n nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb von sechs Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verantwortliche/n nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, so wird die Grabstätte auf Kosten die/des/der Verantwortliche/n abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Gleichzeitig erlischt das Nutzungsrecht, etwaige Gebühren werden nicht erstattet.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 21

- (1) Die Errichtung oder Änderung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind unbeschadet der Richtlinien der Gartenbau-Berufsgenossenschaft oder sonstiger Vorschriften nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale usw. können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, Anordnung der Schrift und sonstiger Zeichen und der Fundamentierung einzureichen. Im Einzelfall kann auch die Vorlage von Zeichnungen der Schrift oder der sonstigen Zeichen in natürlicher Größe verlangt werden. Im Übrigen müssen aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsatzung entspricht.

§ 22

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den Richtlinien der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie insgesamt, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein standsicher und dauerhaft sind, und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können.
- (2) Falls die Friedhofsverwaltung bei der Genehmigung nach § 21 Abs. 2 nicht die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und die Ausführung der Fundamente, der Grundmauern oder der Betongründungen vorschreibt, so ist
a) bei aufrecht stehenden Grabmalen die Gründung mindestens

- 0,80 m tief vorzunehmen;
- b) das Grabmal und das Fundament mit Dübeln zu verbinden, die aus nicht rostendem Metall bestehen, mindestens 15 cm lang sind und mindestens 8 mm Durchmesser haben müssen;
 - c) das Fundament mindestens sieben Tage vor Aufstellung des Grabmals herzustellen. Der Beton des Fundaments muss mindestens der Güte C12/15 gem. DIN 1045-2 / DIN EN 206-1 entsprechen. Diese Güte gilt auch für Betonfertigfundamente.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (4) Scheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. sorgfältiges Umlegen von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen.
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person zu tun, oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Beschädigungen, die Folge der Sicherungsmaßnahme(n) sind und ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren.
- (6) Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, reicht ein einmonatiger Hinweis auf der betroffenen Grabstätte.
- (7) Nutzungsberechtigte sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen oder Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 23

- (1) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und sich den benachbarten Grabmalen nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein, Holz, Metall, Sicherheitsglas) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet, und handwerksgerecht schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen zuzulassen.
 - a) Nicht zugelassen sind:
 - aa) Grabmale aus Betonsteinwerk, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
 - bb) aufgetragener oder angesetzter ornamental oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall;
 - cc) Grabmale aus Kunststoffgips, Porzellan oder Kork;
 - dd) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen;
 - ee) Lichtbilder, sofern sie nicht in das Grabmal eingearbeitet wurden;
- (4) Stehende Grabmale auf Grabstätten für Erdbestattungen (Reihen- und Wahlgräber) sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Liegende Grabmale (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.
- (5) Auf Grabstätten für Feuerbestattungen sind liegende Grabmale zu verwenden.

§ 24 (Gestaltungsvorschrift für Rasen- und Urnenrasengrabstätten)

(1) Rasengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenrasengrabstätten für Urnenbestattungen sind Grabstätten ohne Flächen für Anpflanzungen.

Nicht gestattet sind:

- a) Anpflanzungen jeglicher Art,
- b) das Einfassen der Grabstätte,
- c) das Belegen der Grabstätte mit Materialien jeglicher Art (Kies u. a.),
- d) das Aufstellen von Blumenvasen, -schalen und anderen Gegenständen (außer auf den vorgesehenen Flächen bei Rasengrabstätten)
- e) das Entfernen von Rasen.

(2) Als Grabmale sind auf den Urnenrasengräbern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften ebenerdig liegende Platten aus Naturstein von 50 cm x 40 cm Größe und mindestens 4 cm Stärke zugelassen. Es sind vertiefte Schriftzeichen, Ornamente oder Symbole oder bündig eingelassene Intarsienschrift zulässig. Erhabene oder aufgesetzte Schriftzeichen, Ornamente und Symbole sind nicht gestattet. Bronzetafeln, die bündig in den Stein eingelassen sind, sind zulässig.

(3) Als Grabmale sind auf den Rasengräbern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften ebenerdig liegende Platten aus Naturstein von 50 cm x 40 cm Größe und mindestens 4 cm Stärke zugelassen. Es sind vertiefte Schriftzeichen, Ornamente oder Symbole oder bündig eingelassene Intarsienschrift zulässig. Erhabene oder aufgesetzte Schriftzeichen, Ornamente und Symbole sind nicht gestattet. Bronzetafeln, die bündig in den Stein eingelassen sind, sind zulässig.
Stehende Grabmale auf Rasengräbern sind in Verbindung mit einer 70 cm x 35 cm großen min. 6 cm starker ebenerdig eingelassener Sockelplatte in einer Höhe von max. 60 cm und einer Breite von max. 50 cm zulässig. Die Positionierung des Grabmales auf der Platte ist nicht vorgeschrieben.
Eingearbeitete Vasen oder Laternen auf der Sockelplatte sind zulässig. Der Mindestabstand zum Rand beträgt 8 cm.

§ 25

(1) Die in § 21 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts müssen Grabmale usw. von den Berechtigten innerhalb von sechs Monaten entfernt werden. Nach dieser Frist werden die Grabmale bzw. Einfassungen von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt. Die Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

(3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 26

(1) Alle Grabstätten müssen durch die Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Die Unterhaltungspflicht umfasst auch einen maximal 30 cm breiten Streifen (Wege und Zwischenräume) rund um die Gräber, endet jedoch in jedem Fall auf halber Strecke zum Nachbargrab.

- (3) Grabbeete dürfen nicht über 15 cm hoch sein.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. Das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, wenn die tatsächliche oder zu erwartende Wuchshöhe einen Meter übersteigt.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Grabnutzungsberechtigten zu entfernen und in den entsprechenden Abfallbehältern zu entsorgen.
- (6) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen ist untersagt.

VI. Friedhofskapelle

§ 27

Die öffentlichen Friedhofskapellen sind zur Aufbewahrung von Leichen und zur Abhaltung von Trauerfeiern bestimmt.

§ 28

Jede Leiche ist spätestens 36 Stunden nach dem Tode in eine Leichenhalle zu überführen. Die Überführung darf erst nach attestierter Leichenschau erfolgen.

§ 29

Die Überführung von Leichen zur Friedhofskapelle und zur Grabstätte obliegt den Angehörigen. Bei der Überführung sind die sonstigen gesetzlichen Regelungen zu beachten.

§ 30

Der Zutritt zur Friedhofskapelle ist nach der Aufbewahrung, außer bei der Trauerfeier, nur den Angehörigen gestattet. Es ist unzulässig eine Leiche öffentlich auszustellen.

§ 31

Die Friedhofskapelle wird nach Maßgabe der §§ 6 und 27 zur Verfügung gestellt.

§ 32

Für die Ausschmückung der Friedhofskapelle zu den Begräbnisfeierlichkeiten sind die Angehörigen der Toten zuständig. Die Hinterbliebenen eines in der Friedhofskapelle überführten Leichnams können auf Antrag Schlüssel zur Friedhofskapelle erhalten. Sie sind spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Trauerfeier zurückgegeben.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 33

- (1) Es wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern für Reihen-, Wahl-, Rasen-, Urnenreihen, Urnenwahl-, Urnenrasen- Urnenbaum- und anonymen Grabstätten geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen - Gesamtplan, Belegungspläne, Grabmalentwürfe usw. – sind bei der Friedhofsverwaltung aufzubewahren, soweit sie vorhanden sind

§ 34

- (1) Alte Rechte für Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt worden ist, finden hinsichtlich der Dauer, der Ruhe und Nutzungszeit die bis zu diesem Tag gültigen Vorschriften Anwendung.
- (2) Für weitere Beisetzungen auf vorhandenen Grabstätten, findet die jeweils zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung Anwendung. Gleiches gilt für die Verlängerung bereits bestehender Nutzungsrechte.

§ 35

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Bestimmungen verstößt:
 - a) § 2 andere Personen, die nicht Einwohner der Gemeinde sind, und die kein Anrecht auf eine bestimmte Grabstätte haben, ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung bestattet;
 - b) § 4 Abs. 1 wer sich nicht ruhig und der Würde entsprechend auf dem Friedhof verhält und den Anordnungen des Friedhofpersonals nachkommt;
 - c) § 4 Abs. 2, 3 und 4 wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt und auf Anweisung nicht den Friedhof verlässt;
 - d) § 5 Abs. 1 wer ohne Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof durchführt;
 - e) § 5 Abs. 4 wer trotz Untersagung auf Zeit oder Dauer, weil wiederholt gegen Vorschriften des § 5 Absätze 2 oder 3 verstoßen wurde, weiterhin Tätigkeiten auf den Friedhöfen ausführt;
 - f) § 7 wer nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Särge und Urnen verwendet, insbesondere nicht fest gefügte und Feuchtigkeitsdurchlässige sowie zu große Särge und Urnen benutzt;
 - g) § 10 Abs. 1 und 2 wer die Ruhe der Toten stört und Leichenumbettungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
 - h) § 12 Abs. 1 und 2 wer die vorgegeben Abmessungen für Grabstätten und Abstandsmaße ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung wesentlich über- oder unterschreitet;
 - i) § 13 Abs. 3, 4 und 6 und § 15 Abs. 2, 4 und 6 wer mehr als die zulässige Anzahl weiterer Bestattungen für diese Grabstätte durchführt, nach Ablauf der Ruhezeit nicht das Grabfeld freigibt oder Rechte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung an Dritte überträgt;
 - j) § 14 Abs. 2, 3, 4 und 6 wer die zulässige Anzahl weiterer Bestattungen für diese Grabstätte durchführt, nach Ablauf der Ruhezeit nicht das Grabfeld freigibt, andere als angehörige Personen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung beisetzt oder Rechte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung an Dritte überträgt;
 - k) § 16 Abs. 1 -3, § 17 Abs. 1 und 2 und § 18 Abs. 1 und 3 mehr als die zulässige Anzahl weiterer Bestattungen für diese Grabstätte durchführt oder gegen die sinngemäßen Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten verstößt;
 - l) § 19 Abs. 2 und 4 eine andere als die erlaubte Bestattungsform oder diese ohne den ausdrücklich erklärten Willen der verstorbenen Person durchführt;
 - m) § 20 die Grabstätten nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung oder nach dem Erwerb

- des Nutzungsrechtes gärtnerisch anlegt, mit einer Grabplatte (Rasen- und Urnenrasengrabstätten) versieht und unterhält;
- n) § 21 ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
 - o) § 22 Abs. 2, 4 und 5 nicht für eine ausreichende Fundamentierung und Befestigung der Grabsteine sorgt, nicht für eine ausreichende Standsicherung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist sorgt, und nicht mit erforderlichen sofortigen Sicherungsmaßnahmen unverzüglich mit der Instandsetzung der Grabanlage beginnt;
 - p) § 23 Grabmale aufstellt, die nach Gestaltung und Material nicht zugelassen sind;
 - q) § 24 Abs. 2 Anpflanzungen, Einfassungen, Belegen der Grabstätte mit Materialien jeglicher Art und Aufstellen von Blumen, Vasen, etc. vornimmt;
 - r) § 25 die in § 21 genannten Anlagen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt oder nach Ablauf der Nutzungsrechte nicht die Grabanlagen räumt;
 - s) § 26 die Gräber nicht wie beschrieben anlegt und unterhält;
 - t) § 28 eine Leiche nicht rechtzeitig oder rechtzeitig nach attestierter Leichenschau in eine Leichenhalle überführt;
 - u) § 29 für die Überführung keinen Sarg verwendet;
 - v) § 30 ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung eine Öffnung des Sarges vornimmt oder eine Leiche öffentlich ausstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsabgabensatzung zu entrichten.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen vom 08. September 2016 außer Kraft.

Staufenberg, den 27.11.2025

gez.
Bernd Grebenstein,
Bürgermeister



Abwasserverband Harstetal

Haushaltssatzung

Haushaltsjahr 2026

Aufgrund § 19 der Satzung vom 02. Juni 1994 in der zurzeit geltenden Fassung vom 12. Dezember 2001 hat der Verbandsausschuß des Abwasserverbandes Harstetal in seiner Sitzung am 26. November 2025 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

§ 1

Der anliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im	<u>Verwaltungshaushalt</u>	
	in der Einnahme auf	590.630,00 EURO
	in der Ausgabe auf	590.630,00 EURO
im	<u>Finanzhaushalt</u>	
	in der Einnahme auf	228.780,00 EURO
	in der Ausgabe auf	228.780,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 20.000,00 EURO festgesetzt.

Parensen, den 26.11.2025

Reinhardt von Roden
Verbandsvorsteher



Jürgen Niewa

1. Vertreter des Verbandsvorstehers

Vorsteher: Reinhardt von Roden, Sternwartsweg 1, 37176 Nörten-Hardenberg OT Parensen (0 55 03) 3066
Geschäftsführer: Thomas Gotthard, Am Graben 15, 37079 Göttingen (0551) 633688, Handy 01708726048